

Anlage

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet **handlungswandel gemeinnützige GmbH**.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Pfungstadt.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Der **Gesellschaftsgegenstand** ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Bereichen der Allgemeinbildung, Grundbildung, Erziehung, Berufsvorbereitung und soziales Lernen zur Befähigung der Gestaltung einer verantwortungsbewussten, nachhaltigen Zukunft durch die Wahrnehmung folgender Tätigkeiten:

- Stärkung des persönlichen Verständnisses und der persönlichen Verbundenheit zu sich selbst (Selbstbewusstsein)
- Stärkung der persönlichen Verständigung und der persönlichen Verbindlichkeit gegenüber anderen (Selbstintegrität)
- Stärkung des persönlichen Verhaltens und der Verantwortung für sich selbst, für andere und mit anderen zusammen (Selbstvertrauen)

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(3) Der **Gesellschaftszweck** ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die Grundmotivation basiert auf dem Ziel, soziales Verantwortungsbewusstsein nachhaltig innerhalb der Konkurrenzgesellschaft zu fördern. Aus dieser Grundmotivation leitet sich die Namensgebung von handlungswandel ab, weil ebendieses Bewusstsein durch sich stetig wandelnde private, berufliche und gesellschaftliche Situationen bestimmt wird, für die individuelle Handlungskompetenzen notwendig sind, um sich personal und sozial verantwortlich zu verhalten. Die Zielgruppe umfasst somit jedes sozial handelnde Individuum.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt daher in der Förderung eines sozialen Selbstkonzepts (sog. bubbles), das drei Kerneigenschaften umfasst: Selbstbewusstsein, Selbstintegrität und Selbstvertrauen. Durch die Möglichkeit ebendieser dreigliedrigen Auseinandersetzung sollen in der CooperationZone

persönlichkeits-, integrations- und gemeinschaftsfördernde Erkenntnisse vermittelt werden, die nachhaltig zu einem sozialen Verantwortungsbewusstsein führen. Darüber hinaus soll einerseits durch die Vermehrung von ebendiesen Kenntnissen dazu inspiriert werden, an gesellschaftlichen und beruflichen Möglichkeiten mitzuwirken. Zum anderen soll angeregt werden, die gleichwertige Förderung von Individuen und Gemeinwesen im Sinne des Gemeinwohls weiterzuentwickeln (z. B. nach einem integrativ-ökonomischen Ansatz). Hierdurch soll die Zielgruppe nachhaltig unterstützt werden, für sich, für andere und füreinander (gemeinschaftlich) soziale Verantwortung zu übernehmen.

(4) Der **Gesellschaftszweck** wird insbesondere durch Tätigkeiten verwirklicht, die

a) die persönlichkeitsorientierte Identität durch Stärkung des Selbstbewusstseins fördern, um soziale Werte, Verhaltensstrategien und Leitmotive (Persönlichkeitspotential) nachhaltig »erkennen« zu können,

b) die strukturorientierte Identität durch Stärkung der Selbstintegrität fördern, um soziale Systeme, Strukturen und Prozesse (Strukturpotential) nachhaltig »ermöglichen« zu können, und

c) die handlungsorientierte Identität durch Stärkung des Selbstvertrauens fördern, um soziale Rollen, Kompetenzen und Ressourcen (Handlungspotential) nachhaltig »erleben« zu können.

Die Zweckverwirklichung unter a) erfolgt durch folgende Tätigkeiten:

- Bereitstellung und Durchführung von persönlichkeitsorientierten Schulungs- und Weiterbildungsangeboten für die Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung in den Bereichen der Allgemeinbildung, Grundbildung, Erziehung, Berufsvorbereitung und soziales Lernen.
- Anbieten von persönlichkeitsorientierten Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (z. B. Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen zur Förderung sozialnachhaltiger Kompetenzen wie Selbstbewusstsein und gesellschaftlichem Verständnis).

Die Zweckverwirklichung unter b) erfolgt durch folgende Tätigkeiten:

- Bereitstellung und Durchführung von strukturorientierten Schulungs- und Weiterbildungsangeboten für die Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung in den Bereichen der Allgemeinbildung, Grundbildung, Erziehung, Berufsvorbereitung und soziales Lernen.

- Anbieten von strukturorientierten Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (z. B. Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen zur Förderung sozialnachhaltiger Kompetenzen wie Selbstintegration und gesellschaftlicher Verständigung).

Die Zweckverwirklichung unter c) erfolgt durch folgende Tätigkeiten:

- Bereitstellung und Durchführung von handlungsorientierten Schulungs- und Weiterbildungsangeboten für die Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung in den Bereichen der Allgemeinbildung, Grundbildung, Erziehung, Berufsvorbereitung und soziales Lernen.
- Anbieten von handlungsorientierten Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (z. B. Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen zur Förderung sozialnachhaltiger Kompetenzen wie Selbstvertrauen und gesellschaftlicher Verantwortung).

Die Zweckverwirklichung erfolgt übergreifend unter a), b) und c) durch folgende Tätigkeiten:

- Mobilisierung des öffentlichen Bewusstseins für soziale Nachhaltigkeit und damit verbundene Aufklärungsarbeit, z. B. durch Online-Kampagnen, Printwerbung, Pressearbeit und Veranstaltungen.
- Förderung des Dialogs und des Zusammenhalts in der Gesellschaft durch die Durchführung von Maßnahmen und Projekten, die für Gemeinwohl und kooperatives Miteinander motivieren.
- Ermöglichung von positiven Begegnungen und Erfahrungen, die allgemein das Verständnis, die Verständigung und die Verantwortung der Gesellschaft fördern.
- Vernetzung von Jung bis Alt zur Förderung des Bewusstwerdens für sich selbst, für andere und füreinander (gemeinschaftlich) durch soziales Lernen.
- Unterstützung von sozial nachhaltigen Kooperationen zwischen Individuen und Gemeinwesen der Gesellschaft durch allgemeines Engagement für soziales Verantwortungsbewusstsein (z. B. nach einem integrativ-ökonomischen Ansatz).

(5) Die Gesellschaft kann auch ausländischen Körperschaften finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung verfolgen.

(6) Die Gesellschaft kann in mehrere Gesellschaften aufgespalten werden, soweit jede der bei der Aufspaltung neu entstehenden Gesellschaften ihrerseits gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung erfüllt.

(7) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und alle Geschäfte und Handlungen vorzunehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe betreiben.

(8) Die Mittelbeschaffung erfolgt im Rahmen der Zweckverwirklichung insbesondere durch Schulungs-, Betreuungs- und Beratungsangebote, Vorträge, Kurse und Lehrveranstaltungen für Einzelpersonen und Gruppen, Spenden, öffentliche und private Zuschüsse, sowie mittels Kostenbeteiligung durch die geplanten Angebote.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(4) Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Gesellschaft zwecks Verwendung für die sozial nachhaltige Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(6) Die Mittel der Gesellschaft müssen zeitnah, d.h. spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Wirtschaftsjahr, verwendet werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel auch ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteil

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 25.000,00** (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 25.000,00.

(2) Der Geschäftsanteil Nr. 1 wurde von dem Gründungsgesellschafter, Herrn Dr. rer. pol. Thomas Schäfer übernommen.

(3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt.

(4) Die Gesellschafter können über die Nennbeträge der Geschäftsanteile hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen.

(5) Das der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienende wesentliche Vermögen der Gesellschaft ist in seinem wertmäßigen Bestand unverändert zu erhalten.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung, Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs oder sonstige Belastung, bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.

(2) Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.

(3) Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber oder sonstige Berechtigte Gewähr für die dauernde Erfüllung des Gesellschaftszwecks bietet.

§ 6 Ausschluss eines Gesellschafters

(1) Ein Gesellschafter kann gegen seinen Willen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen sechs Wochen nach Eröffnung wieder aufgehoben wird, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

b) in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gleich welcher Art vorgenommen werden und nicht innerhalb von sechs Wochen nach Beginn wieder aufgehoben werden,

c) ein Gesellschafter den Gesellschaftszweck nicht oder nicht mehr mitträgt, dessen Verfolgung behindert oder die Steuerbegünstigung der Gesellschaft gefährdet,

d) in seiner Person oder seinem Verhalten ein sonstiger wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB) vorliegt, der seinen Ausschluss rechtfertigt.

(2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so ist der Ausschluss auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nur in der Person eines Berechtigten vorliegen.

(3) Soweit möglich und für die Gesellschaft zumutbar, soll der auszuschließende Gesellschafter zunächst abgemahnt und zur Beseitigung des Ausschlussgrundes binnen einer angemessenen Frist aufgefordert werden.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Dieser bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter ist hierbei von der Ausübung seines Stimmrechts ausgeschlossen.

(5) Wird ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so wird sein Geschäftsanteil automatisch eingezogen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung vorliegen. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in ihrem Beschluss nach Absatz 3 verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten abtritt. Ist eine Einziehung nicht möglich und haben die Gesellschafter keine Zwangsabtretung beschlossen, so fällt der Geschäftsanteil automatisch den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu.

(6) Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält keine Abfindung.

§ 7 Austritt eines Gesellschafters

(1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

(2) Mit Wirksamwerden des Austritts ruhen alle Gesellschafterrechte des austretenden Gesellschafters.

(3) Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.

(4) Der austretende Gesellschafter erhält keine Abfindung.

§ 8 Freiwillige Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.

§ 9 Tod eines Gesellschafters

(1) Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft wird vielmehr mit den Erben, seien sie durch letztwillige Verfügung oder gesetzlich berufen, fortgesetzt.

Vermächtnisnehmer stehen Erben gleich.

Die Gesellschafter sind gehalten, durch letztwillige Verfügung die Nachfolge in der Weise zu regeln, dass nur ein volljähriger Nachfolger eintritt.

(2) Ist die Nachfolge nicht durch letztwillige Verfügung geregelt oder minderjährige Erben vorhanden, so ist der Anteil auf Verlangen der Gesellschaft gegen Entgelt an einen Nachfolger abzutreten, den die Gesellschafterversammlung bestimmt.

Verweigern die Erben die Abtretung, dann kann der Anteil nach Fristsetzung eingezogen werden.

(3) Das Einziehungsentgelt beträgt die Höhe der eingezahlten Stammeinlagen.

Das Einziehungsentgelt ist in vier gleichen Halbjahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Ab dem Tag des Ausscheidens ist das Einziehungsentgelt mit 2% über dem jeweiligen Euribor-Zinssatz zu verzinsen, wobei die Zinsen mit den jeweils weiteren Raten fällig werden.

Eine vorzeitige Zahlung des Einziehungsentgeltes ist jederzeit auch in Teilbeträgen zulässig, ohne dass dem ausscheidenden Gesellschafter ein Ausgleich für dadurch entgehende Zinsen zusteht.

Falls, insoweit und solange Zahlungen auf den Entgeltanspruch des Ausgeschiedenen gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften, insbesondere § 30 Abs. 1 GmbHG, verstoßen, gilt das Einziehungsentgelt als verzinslich gestundet; Zinseszins wird nicht geschuldet.

Der Ausgeschiedene ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft eine Sicherheit für seine offenen Einziehungsentgeltforderungen zum jeweiligen Fälligkeitstag zu verlangen.

§ 10 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.

(5) Dem Gründungsgesellschafter steht das Amt des Geschäftsführers als persönliches und unentziehbares Sonderrecht zu. Er ist stets einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

(1) Jährlich ist eine Gesellschafterversammlung in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres anzuberaumen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlungen gefasst.

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen in jeder beliebigen Form, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, als Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisueller Datenübertragung (virtuelle Gesellschafterversammlung) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden.

Soll die Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzversammlung stattfinden, bedarf dies einer Entscheidung sämtlicher Geschäftsführer.

Die Einberufung kann weiterhin durch einen Geschäftsführer stattfinden, die Abweichung vom Prinzip der Präsenzversammlung soll aber nach dieser Klausel nur durch Entscheidung der Gesamtgeschäftsführung möglich sein. Die Geschäftsführer sind ermächtigt, im Falle einer gemischten Präsenz- und Online-Gesellschafterversammlung Auskunfts- und Rederechte von Gesellschaftern, die einer Präsenzversammlung nur elektronisch zugeschaltet sind, nicht oder nur eingeschränkt zuzulassen; eine solche Einschränkung ist in der Einladung anzukündigen.

(3) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer in Textform (§ 126 b BGB) einberufen; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, auf Verlangen von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des stimmberechtigten Kapitals entsprechen, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Satz 1 und 2 gelten für die Durchführung von Beschlussfassungen außerhalb von Präsenzversammlungen entsprechend.

Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Art der Versammlung oder Beschlussfassung und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist angemessen bis auf eine Woche verkürzt werden. In Übereinstimmung mit § 51 Abs. 4 GmbHG können einzelne Beschlussgegenstände noch bis zu drei Tage vor einer Versammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Form angekündigt werden. Für die Fristberechnung nach diesem Absatz werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt in der Versammlung oder gemäß der in der Einladung angegebenen Form schriftlich (§ 126 BGB), elektronisch (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB). Außerhalb einer Versammlung

abgegebene Stimmen sind der Geschäftsführung innerhalb einer Frist von fünf Kalendertagen nach dem Zugang der Aufforderung zur Abstimmung zuzuleiten; andernfalls gelten die Stimmen als nicht abgegeben.

(5) Im Falle einer Versammlung wählen die Gesellschafter vor Eintritt in die Tagesordnung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Gesellschafters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter.

Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, wird die Versammlung von dem anwesenden Gesellschafter mit der höchsten Beteiligung, bei Beteiligungsgleichheit von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Gesellschafter geleitet. Der Versammlungsleiter verkündet das Ergebnis der Beschlussfassung.

(6) Soweit über die Versammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere die Art der Versammlung, Ort und Tag, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Formlichkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen (mit Stimmenergebnissen ja/nein/Enthaltung) sowie die gefassten Gesellschafterbeschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, bei Beschlüssen außerhalb einer Versammlung von den an der Versammlung teilnehmenden Geschäftsführern zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von einer Woche nach der Versammlung eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

(7) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls bzw. bei fehlendem Protokollzugang innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung des Gesellschafters von der Beschlussfassung angefochten werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Eine Anfechtung kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung vollständig oder gemischt als virtuelle Gesellschafterversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, der Gesellschaft ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

(8) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen können Beschlüsse nur mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.

(9) Jeder Gesellschafter darf an der Versammlung teilnehmen. Er kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(10) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf die Rechtsfolgen ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(11) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Das Stimmrecht wird nach den Nennbeträgen der Geschäftsanteile ausgeübt.

§ 13 Sonderrechte, Sonderpflichten

(1) Jeder Gesellschafter kann in Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.

(2) Kein Gesellschafter darf der Gesellschaft während seiner Vertragszeit unmittelbar oder mittelbar, unter eigenem oder fremdem Namen, für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Konkurrenz machen oder sich als Mitunternehmer an einem Konkurrenzunternehmen beteiligen.

(3) Durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Dispens von Abs. 2 erteilt werden.

§ 14 Beirat

(1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen.

(2) Zu den Aufgaben des Beirats gehören:

a) die Überwachung der Geschäftsführung; zu diesem Zweck kann jedes Mitglied des Beirats von der Geschäftsführung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft verlangen,

b) die Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung, insbesondere bei der Vergabe der Mittel der Gesellschaft; zu diesem Zweck kann der Beirat in Abstimmung mit der Geschäftsführung Vergaberichtlinien aufstellen.

(3) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für drei Jahre gewählt [sofern nicht der Gründungsgesellschafter zu seinen Lebzeiten oder durch Verfügung von Todes wegen Mitglieder bestellt hat]. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Beirats dürfen weder Gesellschafter noch Geschäftsführer der Gesellschaft, mit solchen auch nicht verwandt oder verschwägert sein, und sollen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft verfügen.

(4) Der Gründungsgesellschafter ist kraft Sonderrechts Mitglied des Beirats.

(5) Eine Abberufung von Mitgliedern des Beirats ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(6) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Beirat gegenüber den Gesellschaftern und der Geschäftsführung vertritt. Im Übrigen gibt sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung. Diese muss folgende Vorgaben enthalten:

a) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist dem Beirat zur Prüfung vorzulegen, bevor er durch die Gesellschafterversammlung festgestellt wird.

b) Beiratsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei eine Beschlussfassung gegen die Stimme des Gründungsgesellschafters nicht möglich ist.

(7) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über einen Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.

§ 15 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und - soweit erforderlich - den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu unterzeichnen.

(2) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses innerhalb der gesetzlichen Fristen. Bis zum Ausscheiden des Gründungsgesellschafters aus der Gesellschaft darf der Beschluss über die Gewinnverwendung nur mit seiner Zustimmung gefasst werden.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Gesellschafterversammlung.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung dürfen nur nach Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts gefasst werden, dass die Steuerbegünstigung der Gesellschaft durch die Satzungsänderung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Zweck der Gesellschaft soll nur geändert werden, wenn die Erfüllung des bisherigen Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Gegen die Stimme des Gründungsgesellschafters kann eine Änderung der Satzung jedoch in keinem Fall beschlossen werden.

§ 17 Auflösung, Umwandlung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft soll nur beschlossen werden, wenn die Erfüllung des bisherigen Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

(2) Die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit aller Gesellschafter.

(3) Im Falle der Liquidation erfolgt diese nach den Beschlüssen der zum Zeitpunkt der Liquidation an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter.

(4) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Liquidatoren.

Die Liquidatoren werden durch Gesellschafterbeschluss ernannt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, auch bei Abberufung eines Liquidators.

Die Gesellschaft wird in der Liquidation vertreten, wenn nur ein Liquidator bestellt ist, durch diesen einzeln; sind mehrere Liquidatoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Liquidatoren gemeinsam oder durch einen Liquidator gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Gesellschafterbeschluss kann, wenn mehrere Liquidatoren bestellt sind, diesen auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Durch Gesellschafterbeschluss kann dem Liquidator Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Die Kosten der Umwandlung der Gesellschaft einschließlich der Kosten der Beratung in Höhe von bis zu EUR 2.500,00 trägt die Gesellschaft. Etwaige darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.

Die Kosten künftiger Kapitalerhöhungen einschließlich der Kosten für die Übernahmeerklärungen trägt die Gesellschaft.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Urkunde vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt.